Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

Inhalt: Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, S. 1. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 4.

(Nr. 9798.) Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung. Vom 6. Januar 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums in Ergänzung der Verordnung vom 25. Mai 1887 (Gesetz-Samml S. 169), was folgt:

Artikel I.

Vom Aerztekammer-Ausschuß.

§. 1.

Der Aerztekammer-Ausschuß wird aus Delegirten der Aerztekammern gebildet. Jede Aerztekammer wählt in den Ausschuß einen Delegirten. Für den letzteren wird zugleich ein Stellvertreter gewählt.

Der Aerztekammer-Ausschuß hat seinen Sitz in Berlin.

Die Mitglieder des Ausschusses verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§. 2.

Der Aerztekammer-Ausschuß hat die Aufgabe, innerhalb der den Aerztekammern zugewiesenen Zuständigkeit eine vermittelnde Thätigkeit auszuüben, und zwar sowohl zwischen dem Minister der Medizinalangelegenheiten und den Aerztekammern, als auch zwischen diesen unter einander.

Insbesondere liegt demselben ob:

1) die Vorberathung der von dem Minister ihm überwiesenen Vorlagen; zu diesem Zweck hat er die Vorlagen den Aerztekammern zur Berathung und Beschlußfassung mitzutheilen, die Ergebnisse der Berathung und

Ausgegeben zu Berlin den 18. Januar 1896.

die Beschlüsse der Aerztekammern zusammenzustellen und unter Beifügung der Beschlüsse und der ihnen zu Grunde liegenden Verhandlungen an den Minister gutachtlich zu berichten;

2) die Vorberathung der von einzelnen Aerztekammern oder von Mitgliedern des Aerztekammer-Ausschusses an ihn gerichteten Anträge; zu diesem Zweck hat er die Anträge den Aerztekammern zur Berathung und Beschlußfassung mitzutheilen, nach den Ergebnissen der Berathung die Anträge im Sinne der Mehrheit der gefaßten Beschlüsse zu erledigen und hiervon die Aerztekammern zu benachrichtigen.

Die Zuständigkeit der Aerztekammern wird durch den Aerztekammer-Ausschuß nicht beschränkt.

§. 3.

Die Mitglieder des Aerztekammer-Ausschusses und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Aerztekammern gewählt. Die Wahl derselben erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der für die Wahl des Vorstandes der Aerztekammer gegebenen Vorschriften in der im §. 8 Absatz 1 der Verordnung vom 25. Mai 1887 bezeichneten Wahlversammlung.

Das erste Mal wird der Zeitpunkt der Wahl von dem Minister der Medizinalangelegenheiten bestimmt.

Der Aerztekammer-Ausschuß führt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Konstituirung des neuen Ausschusses die Geschäfte einstweilen weiter

§. 4.

Der Aerztekammer-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Das erste Mal erfolgt die Berufung des Ausschusses durch den Minister der Medizinalangelegenheiten, welcher auch für diesmal entweder selbst oder durch einen von ihm ernannten Kommissar die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters leitet.

Der Vorsitzende hat den Verkehr des Ausschusses nach Außen zu vermitteln und für die Ausführung der Beschlüsse desselben Sorge zu tragen.

Der Vorsitzende beruft, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, jährlich jedoch in der Regel wenigstens einmal die Mitglieder zu Sitzungen und leitet in denselben die Verhandlungen.

Die Berufung erfolgt mittelst schriftlicher Einladung, welche die Gegenstände der Tagesordnung enthalten muß und spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung eingeschrieben zur Post zu geben ist.

Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind, haben hiervon behufs Einladung der Stellvertreter dem Vorsitzenden rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Vorsitzende hat binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Konstituirung des Ausschusses hiervon unter Einreichung eines Verzeichnisses der Mitglieder und ihrer Stellvertreter dem Minister der Medizinalangelegenheiten Anzeige zu erstatten.

§. 5.

Der Aerztekammer-Ausschuß beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Ausschusses können mittelst schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

Im Uebrigen regelt der Ausschuß seine Geschäftsordnung selbständig.

§. 6.

Den Aerztekammern bleibt es überlassen, die für den Aerztekammer-Ausschuß erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

§. 7.

Die allgemeine Staatsaufsicht über den Aerztekammer-Ausschuß wird durch den Minister der Medizinalangelegenheiten geführt.

Artikel II.

Die Vorschrift im §. 8 Absatz 5 der Verordnung vom 25. Mai 1887, wonach der Vorstand der Aerztekammer für die Dauer der Wahlperiode der letzteren zu wählen ist, wird dahin erweitert, daß der Vorstand auch nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zur Konstituirung des neuen Vorstandes einstweilen weiterzuführen hat.

Artikel III.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Januar 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 22. August 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Bromberg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau der Kleinbahnen 1) von Schleusenau bei Bromberg nach Crone a. Br. mit Abzweigungen nach Mühlthal und Trischin, 2) von der Moltkegrube bei Goscieradz über Trzementowo und Kasprowo nach Suchary mit Abzweigungen nach Samsieczno und Mariensee, 3) von Marthashausen nach Kasprowo, 4) von Trzementowo nach Wierzchucin in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 49 S. 509, ausgegeben am 6. Dezember 1894;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Januar 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Wirsitz zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau der Kleinbahnen 1) von Weißenhöhe über Lobsens nach Witoslaw mit Abzweigung von Czaycze nach Wissek, 2) von Dembowo nach Nakel mit Abzweigung von Waltershausen nach Erlau, 3) von Nakel über Suchary bis zur Grenze mit dem Landkreise Bromberg in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 8 S. 49, ausgegeben am 21. Februar 1895;

3) das am 28. September 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Baumgart im Elbinger Deichverbande, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 47 S. 419, ausgegeben am 23. November 1895;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 28. September 1895, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Ihne nach Scherl im Kreise Altena, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 49 S. 690, ausgegeben am 7. Dezember 1895;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Oktober 1895, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Gardelegen für die von ihm erbaute Chaussee von Vinzelberg bis zur Kreisgrenze bei Wittenmoor, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 48 S. 467, ausgegeben am 30. November 1895;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 4. November 1895, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Marienburg gebauten Chausseen: 1) von Thiergarth über Campenau

bis zur Grenze mit dem Kreise Stuhm in der Richtung auf Alt-Dollstädt, 2) von Thiensdorf nach Dreirosen, 3) von Gr. Lesewitz über Kl. Lesewitz bis zur Kreischaussee Neuteich-Gr. Mausdorf, 4) von Ladekopp über Tiege nach Marienau, 5) von Orlofferfelde nach Fürstenwerder, 6) von Schoeneberg bis Sorge-Trift mit Abzweigung nach Palschau, 7) von Kalthof nach Trampenau, 8) von Tiegenhof über Rückenau bis zur Grenze mit dem Landkreise Elbing bei Kl. Mausdorf, 9) von der Kreischaussee Alt-Münsterberg-Klossowo nach Wernersdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 50 S. 439, ausgegeben am 14. Dezember 1895;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 4. November 1895, betreffend die Genehmigung des II. Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 und des V. Nachtrags zum revidirten Reglement der Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 1. November 1886, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 49 S. 485, ausgegeben am 5. Dezember 1895,

der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 49 S. 447, ausgegeben am 4. Dezember 1895,

der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 49 S. 363, ausgegeben am 5. Dezember 1895;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 4. November 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Tondern auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. November 1882 ausgegebenen Anleihescheine von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 60 S. 475, ausgegeben am 7. Dezember 1895;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 4. November 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Wiesbaden auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 15. Dezember 1890 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ oder 3 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 51 S. 397, ausgegeben am 19. Dezember 1895;

10) das am 4. November 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Kadlub-Turawa im Kreise Oppeln, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 48 S. 373, ausgegeben am 29. November 1895;

11) das am 4. November 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Podlesie im Kreise Pleß O. S., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 49 S. 382, ausgegeben am 6. Dezember 1895;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 12. November 1895, durch welchen der Stadtgemeinde Aachen das Recht verliehen worden ist, für die Zwecke ihres Wasserwerks das der Gemeinde Raeren im Kreise Eupen an dem Grenzwege „Kinkebahn" zustehende Eigenthumsrecht mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 56 S. 411, ausgegeben am 19. Dezember 1895;

13) der Allerhöchste Erlaß vom 14. November 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Cottbus auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Dezember 1889 aufgenommenen Anleihe von 3½ auf 3 Prozent, sowie die Tilgung der Anleihe außer durch Ausloosung der Anleihescheine durch freihändigen Ankauf derselben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 51 S. 387, ausgegeben am 18. Dezember 1895;

14) das Allerhöchste Privilegium vom 18. November 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 15 000 000 Mark, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 51 S. 403, ausgegeben am 20. Dezember 1895,
   der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 52 S. 401, ausgegeben am 27. Dezember 1895,
   der Königl. Regierung zu Stade Nr. 51 S. 405, ausgegeben am 20. Dezember 1895,
   der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 52 S. 367, ausgegeben am 27. Dezember 1895,
   der Königl. Regierung zu Aurich, Jahrgang 1896 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 3. Januar 1896
   (zu vergleichen die Bekanntmachung Jahrgang 1895 Nr. 4 S. 590);

15) das Allerhöchste Privilegium vom 25. November 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover im Betrage von 8 000 000 Mark, durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 52 S. 331, ausgegeben am 27. Dezember 1895;

16) das Allerhöchste Privilegium vom 9. Dezember 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Landgemeinde Groß-Lichterfelde im Betrage von 2 321 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1896 Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 10. Januar 1896.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.